



Richtlinien für Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose

Herausgegeben von

John Michael Day

Zweite Ausgabe

International Federation of Library Associations and Institutions

IFLA Professional Reports, Nr. 66

© Copyright 1991 von der International Federation of Library Associations and Institutions

Diese Veröffentlichung wurde für das allgemeine Bibliothekspublikum geschrieben. Nationale Bibliotheksverbände werden voraussichtlich manche Ausdrücke, die andere Begriffsbestimmungen haben als hier angenommen wurde, modifizieren oder ändern wollen. Wie diese Richtlinien aufzeigen "..... sind sie allgemeine Grundsatzaussagen..(sie) sind innerhalb eines internationalen Rahmen...(und) sie müssen an nationale und lokale Praktikabilitätsgrenzen angeglichen werden.

J.M.D.

Empfohlener Katalogseintrag:

Day, John Michael:

Richtlinien für Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose / herausgegeben von John Michael Day unter der Schirmherrschaft der Section of Libraries Serving Disadvantaged Persons (Bibliotheksabteilung fuer Dienstleistungen Behinderter) - The Hague: IFLA Headquarters, 1991.

32 p.; 21.5 cm (IFLA Professional Reports : 24)

ISBN 90-70916-28-2

ISSN 0168-1931

INHALT

<u>1. VORWORT</u>	3
<u>2. EINFÜHRUNG</u>	8
<u>2.1 ZUSAMMENHANG</u>	8
<u>2.2 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH</u>	9
<u>3. RICHTLINIEN</u>	10
<u>3.1 PERSONAL</u>	10
<u>3.2 KOMMUNIKATION</u>	13
<u>3.3 KOLLEKTIONEN</u>	16
<u>3.4 DIENSTLEISTUNGEN</u>	18
<u>3.5 PROGRAMMVERTRIEB</u>	21
<u>4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u>	23

1. VORWORT

Der Bedarf an internationale Richtlinien wurde 1988 erstmalig bei einer Konferenz für Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose unter der Gastgebung der Staatsbibliothek von New South Wales (Australien) erörtert. Formelle Richtlinien wurden in den folgenden drei Jahren entwickelt und von der IFLA IN 1991 angenommen und veröffentlicht. Die vergangenen 10 Jahren sahen enorme Fortschritte in der Technologie, besonders in der Entwicklung des Internets und dem World Wide Web (WWW), die grundlegende Erweiterung in der Bibliothekpraktik verursacht haben, wie online Kataloge und Datenbanken. Ebenso hatten dieselben technologische Fortschritte bedeutende Auswirkungen auf die Gehörlosengemeinschaft in der Art und Weise in der Angehörige miteinander und mit Organisationen in Verbindung stehen. Die elektronische Erscheinung der Kwa Zulu Natal Deaf Association auf dem WWW <<http://www.tradepage.co.za/kznda/>> ist ein typisches Beispiel wie die Gehörlosen in der Welt sich das Web zu Eigen gemacht haben. Eben weil das Internet und das WWW solch einen bedeutenden Fortschritt in Kommunikation repräsentieren, und Kommunikation der Mittelpunkt der Bereitstellung von Bibliotheksleistungen für die Gehörlosengemeinschaft ist, wurde eine Revision der Originalausgabe der Richtlinien erforderlich. Ausserdem wurden die 1991 Richtlinien normalerweise für in Kraft gesetzte Richtlinien nachgeprüft und weitgehender als die Association of Specialized and Cooperative Library Agencies (ASCLA), eine Abteilung der American Library Association, die IFLA Richtlinien modifizierte in der Entwicklung ihrer Guidelines for Library and Information Services for the American Deaf Community, 1996, ed. Martha L. Goddard. Wie die ASCLA den Vorteil der ersten IFLA Richtlinien in der Entwicklung ihrer eigenen Publication hatte, so hat diese zweite Ausgabe sich auch an die Arbeit der ASCLA gerichtet.

Die Grundzüge und logische Grundlage der zweiten Ausgabe wurden der IFLAs Section of Libraries Serving Disadvantaged Persons (LSDP) während des 1998 IFLA Congress in Amsterdam vorgelegt und mit der im Herbst desselben Jahres stattfindenden Tagung der World Federation of the Deaf (WFD) geteilt. Der erste formelle Entwurf lag dann später dem LSDP Standing Committee im Laufe des Treffens in Aberystwyth, Wales im März 1999 vor und mit den darin vorgeschlagenen Änderungen der WFD zur Nachprüfung und Billigung ihres Kongresses in Australien im August 1999 vorgelegt. Der Endentwurf wurde später im selben Monat vom ständigen Ausschuss der LSDP während des IFLA Congress in Thailand überprüft und angenommen und dann dem IFLA Publication Committee freigegeben zur finalen Billigung und Veröffentlichung.

Die folgenden Personen sind die Mitglieder des Standing Committee der Section of Libraries Serving Disadvantaged Persons die grosszügig ihre Zeit, Bemühungen, Erfahrung und Expertise zur Entwicklung dieser zweiten Ausgabe beigetragen haben.

J. Day (Vorsitz)	Vereinigte Staaten von Amerika
B. Tronbacke (Sekretär/ Schatzmeister)	Schweden
K.-J. Carlsen	Norwegen
P. Craddock	Vereinigtes Königreich
V. Eltsova-Strelkova	Russische Föderation
A. Galler	Kanada
C. Guerin	Frankreich
B. Irvall	Schweden
S. Lithgow	Vereinigtes Königreich

V.Lehmann	Vereinigte Staaten von Amerika
C.Mayol Fernandez	Spanien
G.Skat Nielsen	Dänemark
T.Pages Gilibets	Spanien
N.Panella	Vereinigte Staaten von Amerika
D.Stefanova	Bulgarien
G.Strong	Vereinigte Staaten von Amerika
M.L.Toran Marin	Spanien
J.Diaz Roque	Kuba

Besondere Anerkennung gebührt Martha L.Goddard. Als Redakteur der ASLCA Guidelines for Library and Information Services for the American Deaf Community, wurden ihre grossen Bemühungen und ihre Leitung der ASCLA Library Services for the Deaf Forum in der Nachprüfung der ersten Ausgabe dieser IFLA Richtlinien zur Entwicklung der ASCLA Richtlinien ein unschätzbare Sprungbrett zur Entwicklung dieser zweiten Ausgabe.

Die Entwicklung von Richtlinien zur Einrichtung von Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose war für mehrere Jahre das Interesse der Working Group to Identify the Needs of the Deaf (Arbeitsgruppe zur Identifizierung der Bedürfnisse von Gehörlosen) innerhalb der IFLA Section for Libraries Serving Disadvantaged Persons und wurde in Verbindung mit der Division of Libraries Serving the General Public's Project zur Vorbereitung von Richtlinien geschrieben, als Teil des 1988 Medium Term Programme of the Federation.¹ Dieses Project entwickelte sich als das Ergebnis von Diskussionen und Korrespondenz zwischen dem Herausgeber und Herrn William Anderson der Leeds Polytechnic aus Grossbritannien, Frau Alice Hagemeyer von der Öffentlichen Bibliothek des District of Columbia Public Library in den USA und Frau Valerie Moon der Staatsbibliothek von New South Wales in Australien. Der ursprüngliche Entwurf aus dem sich die nachfolgenden Entwürfe entwickelten, wurde zur Nachprüfung und zum KOMMENTAR an der Sitzung der Bibliotheksdienstleistungen zu dem Gehörlosen Forum der Amerikanischen Bibliotheksvereinigung bei der Konferenz im Juni 1989 in Dallas in Texas verteilt und ebenso bei der Deaf-Way-Konferenz und Feier in Washington, DC im Juli 1989. Der ursprüngliche Entwurf, der Modifikationen der Library Services von dem Gehörlosen Forum und der Deaf-Way-Sitzungen einschloss, wurde von der Working Group und der Section während der 1989 IFLA General Conference in Paris nachgeprüft und nach Änderungen dieser ursprünglichen Nachprüfung, wurde der Entwurf der World Federation for the Deaf zur Prüfung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Richtlinien wurden von der World Federation for the Deaf während der Sitzung seines Vorstands im Januar, 1990 in Wien und von der Working Group und der Section Standing Committee im April anschliessend nachgeprüft. Der modifizierte Entwurf wurde von der World Federation of the Deaf auf ihrer Vorstandssitzung in Brighton im August 1990 zur Beurteilung vorgelegt und von der Vereinigung gebilligt. Die Endfassung der Ersten Ausgabe wurde dann, mit der Billigung der World Federation of the Deaf vor die Section for Libraries Serving Disadvantaged Persons of the International Federation of Library Associations gebracht, und wurde dann während der Allgemeinen Konferenz in Stockholm 1990 offiziell angenommen.

Die folgenden Dokumente wurden im Laufe der Entwicklung dieser Richtlinien überprüft, um eine ausführliche Darstellung des Gegenstandes sicherzustellen und um bei der Bestimmung eines konsistenten Stiles und Formates nachzuhelfen. Besonderer Dank gilt dem Library Service

¹ International Federation of Library Associations. Professional Board. Medium Term Programme 1986 - 1991. The Hague: IFLA Headquarters, 1988, pp 37 & 39.

to the Deaf and Hearing Impaired. Frau Daltons Arbeit diene als allgemeiner Bezugspunkt während der Vorbereitung dieser Richtlinien.

American Library Association. Association of Specialized and Cooperative Library Agencies. "Techniques for Library Service to the Deaf and Hard of Hearing." INTERFACE Fall, 1981.

American Library Association. Committee on Standards. ALA Standards Manual. Chicago, Illinois: American Library Association, January 1983.

Anderson, William "Helping the Hard of Hearing". Unpublished manuscript, 1985.

Association of Specialized and Cooperative Library Agencies. Ad Hoc Subcommittee on Standards for Multitype Library Cooperatives and Networks. "Multitype Draft Standards". INTERFACE. Vol. 11, (Fall 1988) 1, p. 4.

Carroll, Frances Laverne, and Beilke, Patricia F. Guidelines for the Planning and Organization of School Library Centres. rev. ed., Paris: Unesco, 1979.

Cylke, Frank Kurt, ed. Library Service for the Blind and Physically Handicapped: An International Approach. München, etc.: K.G. Saur (IFLA Publications 16), 1979.

Dalton, Phyllis I. Library Service to the Deaf and Hearing Impaired. Phoenix, Arizona: The Oryx Press, 1985.

Hagemeyer, Alice. Tentative Guidelines for Library and Information Services to the Deaf Community. paper prepared for the American Library Association. (Photocopy.), 1988.

International Federation of Library Associations. Section for Libraries Serving Disadvantaged Persons. Guidelines for Libraries Serving Hospital Patients and Disabled People in the Community. The Hague: IFLA Headquarters, 1984 (IFLA Professional Reports, No. 2).

International Federation of Library Associations. Section of Public Libraries. Guidelines for Public Libraries. München, etc.: K.G. Saur (IFLA Publications 36), 1986.

International Federation of Library Associations. Section of Public Libraries. Standards for Public Libraries. Pullach/München: Verlag Dokumentation, 1973.

Lynch, Beverly, ed. "Standards for University Libraries". IFLA Journal. Vol. 13, (1987) 2, pp 120-25.

Massis, Bruce E., Ed. Library Service for the Blind and Physically Handicapped: An International Approach. Vol. 2. München, etc.: K.G. Saur (IFLA Publications 23), 1982.

Moon, Valerie. Opening Doors for Closed Ears: Proceedings of the Conference on Library Services for Deaf and Hearing Impaired People. Sydney: State Library of New South Wales, 1988.

New York Library Association. Round table for Libraries Serving Special Populations. Guidelines for Libraries Serving Persons with a Hearing Impairment or a Visual Impairment. New York: New York Library Association, July 1987.

Sorenson, Liene S. Taking Action to Enhance Public Library Services for Persons with Disabilities. Skokie, Illinois: Skokie Accessible Library Services, Skokie Public Library, 1988.

Die folgende Personenliste enthält die 1990 Mitglieder des Standing Committee of the Section of Libraries Serving Disadvantaged Persons und ausserdem andere auch die grosszügig ihre Zeit, Bemühungen, Erfahrung und Expertise zur Entwicklung dieser Richtlinien beigetragen haben.

W. Anderson	Vereinigtes Königreich
J. Beaudin	Vereinigte Staaten von Amerika
S. Bruhn	Australien
K.-J. Carlsen	Norwegen
G. Chavanis	Frankreich
J. Coleman	Vereinigte Staaten von Amerika
F. Czajowski	Polen
P.I. Dalton	Vereinigte Staaten von Amerika
A. Dobbie	Neuseeland
A. Galler	Kanada
T. Haimakainen	Finnland
A. Hagemeyer	Vereinigte Staaten von Amerika
F. Kaiser	Die Niederlande
Y. Kkuchi	Japan
C. Law	Australien
G. Malmgren-Neale	Schweden
A. Melkis	Bundesrepublik Deutschland
V. Moon	Australien
P. Noaks	Vereinigtes Königreich
M. Peillon	Frankreich
B. Pors	Dänemark
G. Rappaport-Bathenau	Frankreich
M. Starmans	Die Niederlande
K. Thulin	Schweden
H. Wagenaar	Die Niederlande

Besonderer Dank gebührt Professor Yerker Andersson, Präsident der World Federation of the Deaf, der diese Richtlinien der Vereinigung übermittelte und sie dem Vorstand der World Federation of the Deaf zur Überprüfung und zum KOMMENTAR präsentierte.

John Michael Day
Universitätsbibliothekar
Gallaudet Universität
Washington, D.C. U.S.A.

Vorsitz
Section of Libraries
Serving Disadvantaged Persons

2. EINFÜHRUNG

2.1 ZUSAMMENHANG

Aus einer Anzahl von Gründen haben die meisten Bibliotheken sich nicht mit besonderer Aufmerksamkeit der Einrichtung von Dienstleistungen für gehörlose Personen gewidmet. Gehörlosigkeit ist aus guten Gründen die "unsichtbare Behinderung" genannt worden, weil gehörlose Menschen nicht durch bloße Beobachtung identifizierbar sind, und ausserdem nicht dazu neigen sich unter die allgemeine Bevölkerung zu mischen. Zusätzlich haben Gehörlose die von Geburt an oder seit früher Kindheit gehörlos sind oft Schwierigkeit zu Lesen, und haben die Tendenz, Bibliotheken nicht zu benutzen. Als eine Folge, sind Bibliotheken und Gehörlose meist nicht einander gewahr gewesen. Aber ein beträchtlicher Anteil der Bevölkerung ist gehörlos und die Bibliotheken haben die Verantwortung sicherzustellen, dass ihre Kollektionen und Dienstleistungen Gehörlosen zugänglich sind, und dass Gehörlose dieser Dienstleistungen gewahr sind, die die Bibliotheken für sie bereitstellen.

Das Wesentliche was mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für Gehörlose verbunden wird ist, dass die Kommunikation zusätzliche Anstrengung, Wissen, Geduld, und (oft, wo verfügbar) technologische Unterstützung erfordert. Der Grad zu dem die Kommunikation mit einzelnen Gehörlosen diese zusätzlichen Fähigkeiten erfordert, hängt gewöhnlich vom Ausmass des Hörverlusts und dem Alter ab an dem die gehörlose Person den Hörverlust erfuhr. Um diese individuellen Unterschiede zu verstehen, ist das Verständnis des Unterschiedes, das das Alter des Beginn des Hörverlusts machen kann wichtig. Allgemein gilt, dass umso älter die Person ist, wenn der Hörverlust erfahren wird, umso wahrscheinlicher wird die Person sich mit einheimischen mündlichen und geschriebenen Sprachen wohlfühlen. Auf der anderen Seite können Personen die gehörlos geboren sind oder vor dem Spracherwerb ertauben, schwer zu verstehen sein, oder wenden überhaupt keine Sprache an und haben Schwierigkeit zu Lesen.

Wegen diesen Variationen, und den Variationen in schulischen erzieherischen Ansätzen, sind Gehörlose häufig in verschiedene Kategorien unter verschiedenen Etiketten arrangiert und neu geordnet worden. Bibliothekare müssen dieser Variationen und den Streitfragen betreffs Bildung und Kommunikationmethoden gewahr sein, um ausführliche und unparteiische Kollektionen von Materialien über Gehörlosigkeit und dazugehörenden Materialien die von Interesse für gehörlose als auch hörende Personen sind aufzubauen. Beim Entwerfen von Bibliotheksangeboten für Gehörlose ist es oft nützlich, einen Begriff zu benutzen der alle betroffenen Personen umfasst. Deshalb, und nur zu diesem Zweck, wird in dieser Broschüre der Begriff "Gehörlosengemeinschaft" benutzt werden, um sich auf die folgenden Gruppen als ein Ganzes zu beziehen: einheimische Gebärdensprachanwender; Anwender einheimischer Gebärdensprache und geschriebener Sprache der allgemeinen Öffentlichkeit, Oralisten, spätertaubte Erwachsene, hörgeschädigte ältere Leute, Personen mit minimalen Sprachgebrauch, Schwerhörige und Familienmitglieder Gehörloser Personen, die beruflich mit der Gehörlosengemeinschaft verbunden sind, sind ebenfalls eingeschlossen. Siehe "Gehörlosengemeinschaft" unter 4. Definitionen.

Bibliotheken sind oft in der einzigartigen Position die alleinige Quelle unparteiischer Information zu sein und deshalb haben Sie die Verantwortung, solche Informationen für ihr gehörloses Publikum zusammenzutragen und bereitzustellen. Es muss, jedoch bemerkt werden, dass das hauptsächlichste Ziel jedes spezialisierten Programmes für die Gehörlosengemeinde ist,

gleichen Zugang zu allen Programmen und Dienstleistungen bereitzustellen, die vom hörenden Bibliothekspublikum genossen werden. Die Einrichtung spezialisierter Angebote und Dienstleistungen ist die Antwort auf die Anerkennung der zusätzlichen Bedürfnisse des gehörlosen Publikums, aber das spezialisierte Angebot soll nicht die Gesamtheit der Bibliothekserfahrung dieses Publikums darstellen.

2.2 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Die folgenden Richtlinien sind dazu bestimmt, Bibliothekare über die Bibliotheksbedürfnisse Gehörloser zu informieren und beziehen sich auf alle Bibliotheken, deren Publikum Gehörlose einschliesst. Sie sind für alle Arten von Bibliotheken bestimmt, einschliesslich öffentlicher Bibliotheken, Schulbibliotheken und akademischer sowie spezieller Bibliotheken, die der Regierung, dem Handel und der Industrie, den Künsten, dem Militär, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen Institutionen dienen. Sie sind Aussagen allgemeiner Prinzipien, und als solche enthalten sie keinerlei quantitative Vorschriften. Sie sind jedoch als Ermutigung gemeint, um Dienstleistungen für Gehörlose zu aufzubauen, und auch als Mittel, um die Vollständigkeit und Qualität solcher Dienstleistungen zu bewerten. Da sie als internationale Richtlinien in diesem Bereich gelten, muss klargestellt werden, dass sie an nationale und örtliche Gegebenheiten angepasst werden müssen, z.B., soll die Anwendung von Richtlinien in Bezug auf des Gebrauches technologischer Beistände fallengelassen werden, wo solche Technologie nicht verfügbar ist.

Zusätzlich, soll dieses Dokument als Führer in der Entwicklung nationaler Richtlinien für Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose dienen, da es leicht modifiziert werden kann, um es örtlichen Umständen anzupassen. In der Abwesenheit örtlicher Richtlinien, sollen diese Richtlinien angewendet werden.

3. RICHTLINIEN

3.1 PERSONAL

3.1.1 Mit der Verantwortung für die Entwicklung, Durchführung und Betrieb von Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose soll ein berufsmässiger Bibliothekar beauftragt werden, der das entsprechende Diplom, Anerkennung und/oder Ausbildung erhalten hat.

KOMMENTAR

Bibliotheken erstreben, den bestmöglichen Dienst für ihr Publikum bereitzustellen. Es ist notwendig, dass das gleiche Niveau von Dienstleistungen das der Allgemeinheit zur Verfügung steht, auch Gehörlosen verfügbar ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufmerksamkeit eines ausgebildeten, berufsmässigen Bibliothekares für die Planung und den Betrieb dieser Dienstleistungen notwendig. Das schliesslich fortdauernde Niveau berufsmässiger Aufmerksamkeit für die Dienstleistungen hängt von vielen Faktoren ab, einschliesslich der Grösse der Bibliothek, der Grösse ihre Kundschaft, und der Grösse ihres gehörlosen Publikums. Das Ausmass der Arbeitszeit des professionellen Personals das diesen Dienstleistungen gewidmet wird, soll jedoch ausreichend gemäss der Nachfrage und den Möglichkeiten der einzelnen Bibliothek sein. In Bibliotheken mit einem sehr kleinen gehörlosen Publikum könnte das Minimum sein, dass die Dienstleistungen von einem berufsmässigen Bibliothekar geplant und beaufsichtigt werden, der die Verantwortung für eine grössere Dienststelle in demselben Bezirk hat.

3.1.2 Das Bibliothekspersonal soll eine Ausbildung erhalten, die sich auf Fragen konzentriert die mit dem Bereitstellen von Dienstleistungen für die Gehörlosengemeinschaft verbunden sind.

KOMMENTAR

Um angemessene und ordnungsgemässe Dienstleistungen für Gehörlose zur Verfügung zu stellen, ist es notwendig, dass das Personal Verständnis für die speziellen Bedürfnisse, einschliesslich Bedürfnisse Verwandter, spezielle Materialien zu sammeln, das Untertiteln von Videoprogrammen, spezieller Alarmanlagen, technologische Kommunikationsunterstützung, Lese-Niveaus usw. hat (siehe auch 3.2.1 in Bezug auf Training in Kommunikationstechniken). In grosstädtischen Gebieten, mag es möglich sein mit örtlichen Gruppen, die mit Gehörlosen arbeiten, Arrangements zu machen, um das Bewusstsein des Bibliothekspersonal für die Bedürfnisse Gehörloser heranzubilden. In anderen Fällen mag es nur möglich sein, einen der Mitarbeiter zu solch einem Training zu senden, und diese Person dann für das Training des restlichen Bibliothekspersonal verantwortlich sein zu lassen.

3.1.3 Beim Auswählen von Personal für die Bereitstellung von Dienstleistungen für Gehörlose, sollen Bibliotheken versuchen, Personen einzustellen, die Glaubwürdigkeit innerhalb der Gehörlosengemeinschaft haben oder erhalten werden.

KOMMENTAR

Ebenso wie es der Fall mit der Einstellung anderer Minderheits-gruppen ist, haben Bibliotheken viel durch das Einstellen gehörloser Mitarbeiter zu gewinnen. Bibliotheken mögen in der Lage sein, einen oder mehrere gehörlose berufsmässige Bibliothekare oder nicht berufsmässige Mitarbeiter einzustellen, um die Verantwortung im Bereich von Dienstleistungen für Gehörlose entweder voll oder in Teilzeit zu übernehmen. Bei der Auswahl von Personal zur Bereitstellung von Dienstleistungen für Gehörlose, sollen Bibliotheken zu einem Mindestmass sicherstellen, dass Personen ausgewählt werden die die notwendige Ausbildung, Erfahrung, und / oder solche persönliche Eigenschaften haben, die es ihnen ermöglicht Glaubwürdigkeit innerhalb der Gehörlosengemeinschaft zu erhalten.

3.1.4 Ausbildungsstätten für Bibliothekare sollen Ausbildung in der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Gehörlosengemeinschaft als normalen Bestandteil ihres Grundlehrplanes bereitstellen, um Bibliothekare für ihre berufsmässigen Qualifikationen vorzubereiten, und auch als Bestandteil ihrer Fortbildungsprogramme für Bibliothekspersonal jeglichen Niveaus bereitstellen.

KOMMENTAR

Viele Ausbildungsstätten für Bibliothekare bieten gegenwärtig Training an, wie man einem Teil der verschiedenen Bevölkerungsanteile in der Gemeinde dienen kann. Eine Ausbildung in der Bereitstellung von allen Arten von Dienstleistungen für Gehörlose sollte ein erforderlicher Teil des Bescheinigungsprozesses für alle berufsmässigen Bibliothekare sein die beabsichtigen, Bibliotheksdienste für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Ausbildung könnte ein getrennter Kurs sein der gänzlich Bibliotheksdiensten Gehörloser gewidmet ist wo die Nachfrage für einen solchen Kurs seine Bereitstellung rechtfertigen würde oder sie könnte logischerweise Bestandteil eines allgemeineren Kurses zur Bereitstellung von Dienstleistungen für alle benachteiligten Personen sein.

3.1.5 Bibliotheken, die Verantwortungen auf dem nationalen Niveau haben, oder auf einem angemessenen regionalen Niveau, sollten ein Büro oder eine Abteilung aufbauen, welche für die Bereitstellung von Beratungs- und Konsultationsdiensten für alle Bibliotheken innerhalb ihrer geographischen Grenzen verantwortlich ist, um ihnen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Gehörlosengemeinschaft zu helfen.²

KOMMENTAR

Die Gründung eines Büros oder einer Abteilung, die Verantwortungen für die Bereitstellung solcher Dienstleistungen innerhalb eines geographischen Gebietes hat, hat mehrere Vorteile. Erstens würde es als eine Art formaler Kanal für ein Netzwerk von allen Bibliotheken funktionieren, die Dienstleistungen für Gehörlose bereitstellen, und es würde sicherstellen, dass die neuesten Techniken, Dienstleistungen, Materialien, usw. diesen Bibliotheken übermittle werden; zweitens würde ein solches Büro einen Anreiz für den Aufbau solcher Dienstleistungen in allen Bibliotheken innerhalb des geographischen Gebietes darstellen. Je nachdem was für Faktoren vorhanden sind, einschliesslich der Grösse des geographischen Gebietes, der Anzahl von betroffenen Bibliotheken, und der Grösse der gesamten gehörlosen Bevölkerung, könnte dieses Büro nur für Dienstleistungen Gehörloser verantwortlich sein, oder es könnte weitere Verantwortung, einschliesslich Dienstleistungen für andere Gruppen benachteiligter Personen haben.

3.1.6 Jeder nationaler Bibliotheksverband sollte eine Gruppe innerhalb seiner Struktur gründen, die als der Anteil seiner Mitgliedschaft funktionieren würde, der sich auf die Bereitstellung von Bibliotheksdiensten für die Gehörlosengemeinschaft konzentriert.

KOMMENTAR

Bibliothekare die mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für Gehörlose zu tun haben, haben viel durch Zusammentragen von Fragen von gemeinem Interesses zu gewinnen, um Empfehlungen für den nationalen Verband zur Durchführung von Massnahmen und um Information mitzuteilen. Zusätzlich würde solche eine Körperschaft in der Lage sein, als Verfechter von Bibliotheksdienstleistungen für die Gehörlosengemeinschaft zu wirken.

² International Federation of Library Associations. Section of Public Libraries Guidelines For Public Libraries. München, etc.: K.G. Saur (IFLA Publications 36), 1986. See pp.54-55, guideline #'s 6.9 and 6.10 under National Support Services.

3.2 KOMMUNIKATION

3.2.1 Das gesamte Bibliothekpersonal sollte darin ausgebildet werden wie man wirksam mit Gehörlosen kommuniziert.

KOMMENTAR

Gehörlose kommunizieren mit hörenden Menschen auf vielfältiger Weise. Ihrer Vorgeschichte entsprechend, Grad des Hörverlusts, kulturelle Identität, und den Umständen anpassend, können die Gehörlosen Zeichensprache verwenden, sprechen, schreiben, Gebärden machen, oder eine Kombination dieser in ihrer Kommunikation benutzen. Bei der Bereitstellung von Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose ist es wichtig, dass das Bibliothekspersonal dieser Vielfalt gewahr ist und dass es die notwendige Ausbildung hat, um zu wissen was man zur Verständigung tun kann und wie diese angenehm gemacht werden kann. Bibliotheken mit einem grossen Gehörlosenpublikum sollten ernsthaft das Sicherstellen von mindestens einem Mitarbeiter in Erwägung ziehen der die Verantwortungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen für Gehörlose trägt, die Gebärdensprache mindestens mässig fliessend beherrscht, und dass das andere öffentliche Bibliotheks-personal angemessene Erfahrung mit den grundsätzlichen Gebärden hat.

3.2.2 Ein Schreibtelefon (ST) sollte an jedem wichtigen Dienstleistungsplatz, z.B. der Auskunft, in jeder Bibliothek zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll mindestens ein ST für den Gebrauch des Bibliothekspublikums zur Verfügung stehen, um Telefonanrufe von der Bibliothek zu machen, falls dem hörenden Publikum solche Anrufe zur Verfügung stehen.³

KOMMENTAR

STe sind die Mittel durch die Gehörlose Gebrauch vom Telefon machen. Wo hörende Menschen in der Bibliothek Auskunftsdienste anrufen können, Information in bezug auf Öffnungszeiten und anderer allgemeiner Information finden können, und wo Bibliotheken Telefone für den Gebrauch durch das allgemeine Publikum bereitstellen, sollen jene Bibliotheken die Mittel, d.h., STe bereitstellen, damit auch Gehörlose Zugang zu den selben Dienstleistungen haben. Alle Mitglieder des Bibliothekspersonals sollten Training im Gebrauch des ST bekommen.

³ Neueste technologische Fortschritte haben neue Hilfs-vorrichtungen verfügbar gemacht, die innerhalb dieses Abschnitts über Kommunikation fallen, z.B. ST (3.2.2), Audioschleifen (3.2.6). Es ist verständlich, dass diese Vorrichtungen in vielen Teilen der Welt nicht verfügbar sein werden und daher sollen diese nicht beachtet werden wo das der Fall ist. Dennoch zeigt der Geist der Richtlinien in diesem Teil an, dass Bibliotheken von allen angemessenen Technologien die ihnen zur Bereitsstellung von Dienstleistungen für die gehörlose Bevölkerung zur Verfügung stehen, Gebrauch machen sollen.

3.2.3 Telefone für den Gebrauch des Personals und des Bibliothekspublikum sollen mit Hörerverstärkung ausgestattet werden.

KOMMENTAR

Hörerverstärker, d.h., Vorrichtungen zur Kontrolle der Lautstärke, helfen Personen mit ausreichendem Restgehör, ein Telefon ohne ein ST. zu benutzen. Wo Bibliotheken Telefone für Anrufe ihr Personal und ihr Publikum bereitstellen, sollen diese Bibliotheken Handapparate mit Hörerverstärkung oder andere solche Telefonvorrichtungen für jene Leute bereitstellen, für die der Zugang zum Telefon von solchen Vorrichtungen abhängt,

3.2.4 Bibliotheken mit Internetadressen sollen völligen Zugang haben.

KOMMENTAR

Bibliotheken mit Internet- oder Webpräsenz sollen dafür sorgen, dass alle Information auch ihrem gehörlosen Publikum zugänglich ist. Alle Audiobänder sollen Untertitel haben - oder visuell verständlich sein - und Audiodaten sollen auch als heruntergeladene Texte erhältlich sein. Und wo Audiosignale Interaktivität erfordern, wie z. B. ein Klicken wenn ein Tastendruck eine Internetseite wählt, da soll auch ein gleichzeitiges Blinken auf dem Bildschirm erscheinen.

3.2.5 Bibliotheken sollen die neuesten technologischen Fortschritte in Kommunikation mit Gehörlosen verwenden, wo immer die Technologie sich für die Gehörlosengemeinschaft hilfreich bewiesen hat.

KOMMENTAR

Ausser dem Gebrauch von Schreibtelefone (ST) zur real-time Kommunikation mit ihrem gehörlosen Publikum, sollen Bibliotheken angemessene Technologien anwenden, die im Allgemeinen von der Gehörlosengemeinschaft angenommen sind, um auf dieser Weise eben Kommunikation einfach und erfolgreich zu gestatten. E-Mail z. B. hat sich als eine sehr erfolgreiche Methode bewiesen in der Kommunikation unter Gehörlosen und bei diesen hörenden Menschen. Wo immer Internetdienste zur Verfügung stehen, soll die Bibliothek durch E-Mail zu erreichen sein. Mit ständigen technologischen Änderungen sollen Bibliotheken über die Methoden der Kommunikation ihres gehörlosen Publikum informiert sein; in Zukunft wird E-Mail vielleicht von neueren und mehr erfolgreichen Methoden ersetzt.

3.2.6 Bibliotheken sollen Kommunikationshilfsmittel haben, wie unterstützte Hörhilfsmittelsysteme und Geräte, die computergestützte real-time Untertitel oder computergestützte Videotexte ermöglichen. Solche Dienstleistungen sollen bei Versammlungen und Programmen auf Verlangen erhältlich sein.

KOMMENTAR

Hörhilfsmittelsysteme, z. B. FM-Systeme, infrarote systeme, Audioschleifen, usw. werden von Menschen mit Geörbehinderungen zur Verstärkung akustischer Information verwendet. Mit dem Gebrauch dieser Geräte, können viele Besucher Vorträge, Versammlungen, Musik, und andere Programmen besser verstehen. Computergestützte real-time Untertitel und computergestützte Reporte ermöglichen den Besuchern, die von Dolmetschern oder Hörhilfsmittel wenig erhalten, die Information mit laufenden Videotext zu vermitteln. Kommunikationstechnologie ändert sich ständig, und Blibliotheken sollen auf dem Laufenden bleiben.

3.2.7 Bibliotheken mit öffentlichen Fernsehgeräten sollen Decoder für Untertitel im Fernsehen für ihr Publikum bereitstellen.

KOMMENTAR

Je nachdem wie der örtliche Standard für Untertitelung beschaffen ist, sollen Bibliotheken Videotapes für den Publikumsgebrauch sammeln, entweder mit für alle sichtbaren Untertiteln oder mit Untertiteln die durch Decoder zugänglich gemacht werden können (siehe Abschnitt 3.3.4). Wo Bibliotheken Videotapes sammeln, deren Untertitel nur mit Decodern zugänglich sind, sollen entsprechende Decoder bereitgestellt werden, sodass die Videotapes von jenen Personen, die Untertitel brauchen, diese auch verstehen können. Wo Bibliotheken Videotapes mit Untertiteln, die durch Decoder sichtbar gemacht werden können für heimischen Gebrauch anbieten, sollen sie auch Decoder zur Ausleihe bereitstellen, so dass Zugang zu dem gleichen Niveau von Information und Dienstleistungen allen Gehörlosen zur Verfügung steht, ohne Rücksicht aufderem Fähigkeit, sich die Technologie zu kaufen.

3.2.8 Bibliotheken sollen Gebärdenprachdolmetscher, mündliche Dolmetscher, computergestützte real-time Untertitel oder computergestützte Videotexte für alle von den Bibliotheken geförderten Angeboten bereitstellen.

KOMMENTAR

Bibliothekarische Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, z.B. bibliographischen Unterricht, Computerkenntnis, Forschungsworkshops, Geschichtenerzählen, usw.sollen einem Publikum mit verschiedenen Kommunikationsbedürfnissen zugänglich sein. Gebärdensprache und/oder mündliches Dolmetschen (Lippen-bewegungen) und/oder elektronische Texte sollen auf Kosten der Bibliothek angeboten werden,wenn ein Mitglied des Bibliothekspublikums das eins von diesen Hilfsdienstleistungen benötigt sich angemeldet hat.

3.2.9 Bibliotheken sollen visuelle Warnsignale einbauen, um das gehörlose Publikum auf Probleme und Notfälle aufmerksam zu machen.

KOMMENTAR

Da Gehörlose akustische Signale wie z.B. Feueralarme, öffentliche Bekanntmachungen und Sicherheitsvorrichtungen nicht hören können, ist es wichtig, dass Bibliotheken visuelle Alarmsysteme installieren, um ihr gehörloses Publikum auf Ankündigungen und auf Notfallsituationen aufmerksam zu machen. Solche Systeme sollen auch Stroboskope oder andere angemessene visuellen Signale einschliessen, für überall wo akustische Signale produziert werden. Eine Inspektion der Bibliotheksräumlichkeiten oder eine Evakuierungsübung soll sicherstellen, dass das gesamte Bibliothekspersonal und das Publikum jede Ankündigung und/oder Benachrichtigung einer Notfallsituation mitbekommen.

3.3 KOLLEKTIONEN

3.3.1 Bibliotheken sollen Materialien sammeln, die mit Gehörlosigkeit und Gehörlosenkultur zusammenhängen und sowohl für das gehörlose als auch für das hörender Publikum von Interesse sein werden.

KOMMENTAR

Das hauptsächliche Ziel jedes Angebots, das Dienstleistungen für Gehörlose bereitstellt, ist Gehörlose beim Gebrauch der von der Bibliothek gesammelten and hergestellten Kollektionen und Dienstleistungen in das allgemeine Bibliothekspublikum einzugliedern. Jedoch sollen Bibliotheken auch Materialien sammeln, die von besonderem Interesses für Gehörlose und Hörende sind die Informationen brauchen oder ein allgemeines Interesse an Gehörlosen haben. Solche Materialien würden aktuelle und historische Materialien, die sich mit Gehörlosigkeit befassen, Werke von und über gehörlose Künstler und andere bekannte gehörlose Leute einschliessen und auch Materialien die mit Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmethoden, Regierungsdokumente, gesetzliche Materialien, Zeitschriften die mit Gehörlosigkeit zu tun haben usw. Weil das ganze Ausmass an Informationsmitteln dem gehörlosen Bibliothekspublikum offenstehen soll, sollten diese Materialien nicht als eine physisch getrennte Kollektion eingerichtet werden, sondern sollten in die allgemeinen Quellen der Bibliothek integriert werden.

3.3.2 Bibliotheken sollen erzieherische und ausbildungsmässige Möglichkeiten, Auskunfts- oder Beratungsstellen und Angebote für gehörlose Leute auf gänzlich unvoreingenommen Weise zusammen-tragen, aufrechterhalten und anbieten.

KOMMENTAR

Methoden die in der Bildung Gehörloser angewendet werden und deren Kommunikationsweisen haben seit vielen Jahren intensive Streitfragen aufgeworfen und Konkurrenz verursacht. Bibliotheken sind oft in der einzigartigen Position, vollständige Information von einer unparteiischen und objektiven Perspektive bereitzustellen. Wegen dieser Position haben Bibliotheken die Verantwortung, mit Vorsicht sicherzustellen, dass sie Materialien insbesondere solcher Gebieten wie Information für Gehörlose, ihre Eltern, ihre anderen Familienmitglieder und Fachleute über Angebote und Auskunfts- oder Beratungsstellen von allen Gesichtspunkten zusammenstellen.

3.3.3 Bibliotheken sollen Kollektionen mit Materialien von besonderem Interesse / niedrigem Leseniveau die in bezug zu Gehörlosen stehen zusammentragen und bereitstellen.⁴

KOMMENTAR

Für viele Gehörlose ist die Beherrschung des mündlichen und geschriebenen Idioms eine besondere Herausforderung. Bibliotheken sollen anstreben, allgemeine Materialien zu erwerben, die von so vielen ihrer Kunden als möglich verstanden werden können. Zusätzlich sollen Bibliotheken Kollektionen mit Materialien von hohem Interesse sammeln, die bewusst in direktem und einfachem Vokabular geschrieben werden, und die, wo es angemessen ist, viele Illustrationen haben, so dass sie leicht verstanden werden können. Dies betrifft Leute die die örtliche gesprochene und geschriebene Sprache noch meistern müssen, einschliesslich vieler Gehörloser und auch Leuten von anderen linguistischen Minderheiten.

3.3.4 Visuelle, nicht gedruckte, Materialien sollen einen wesentlichen Teil aller Bibliothekskollektionen bilden, die zur Unterstützung von Dienstleistungen für das gehörlose Publikum erworben werden. Fernseh/Videoprogramme und andere Medien mit akustischen Anteilen sollen untertitelt werden, so dass sie von Personen die nicht hören können, verstanden werden können.

KOMMENTAR

Weil Gehörlose auf das Sehen angewiesen sind, bieten visuelle Medien einen besonders wirkungsvollen Weg zum Mitteilen von Information an. Da eines der Bibliotheksziele das Anbieten von Materialien zur Unterhaltung sind, sind Fernsehvideotapes ebenfalls besonders attraktiv. Das Zusammenstellen von Videotapes, die mit allgemein sichtbaren Untertiteln produziert werden, würde am effektivsten sein. Aber wo dies nicht wünschenswert ist, sollen Bibliotheken Videotapes sammeln, die per Decoder Untertitel zeigen, und sollen die Ausrüstung zum dechiffrieren wo notwendig bereitstellen. Siehe Paragraph 3.2.7.

⁴In einigen Ländern sind sie als "Leicht-zu-Lesen Materialien oder "Einfaches Lesen" bekannt.

3.3.5 Bibliotheken sollen eine Kollektion von Videotapes und / oder Filmen in Gebärdensprache sammeln und aufrechterhalten und sollen ausreichende Ausrüstung bereitstellen, die notwendig ist um diese anzusehen.

KOMMENTAR

Gebärdensprache ist das grundsätzliche Kommunikationsmittel im Leben vieler Gehörloser. Einige Länder produzieren Videoprogramme oder Filme in Gebärdensprache, z.B. Übersetzungen von Fernsehprogrammen, Märchen, Gehörlosenfolklore, Nachrichtenprogrammen, Gebärdensprachunterricht, usw. Wo diese verfügbar sind, sollten Bibliotheken solche Medien als wesentliche Dienstleistung für Gehörlose, Eltern mit gehörlosen Kindern und Leuten, die die Gebärdensprache lernen, sammeln und ausleihen.

3.4 DIENSTLEISTUNGEN

3.4.1 Alle Bibliothekskollektionen, Dienstleistungen und sonstige Angebote sollen dem gehörlosen Publikum zugänglich gemacht werden.

KOMMENTAR

Unabhängig davon welche spezialisierten Dienstleistungen Bibliotheken als Teil ihrer Mittel zur Unterstützung ihres gehörlosen Publikums aufbauen, ist es notwendig, dass die Bibliotheken solche Programme mit dem grundlegenden Verständnis planen und durchführen, dass diese Programme nur ein Teil des hauptsächlichen Ziels ist, alle Bibliothekskollektionen, Dienstleistungen und weiteren Angeboten, auch Gehörlosen zugänglich zu machen. Wenn z. B. Bibliotheken technologische Ausbildung bieten, wie Gebrauch des Internets, dann soll auch dieses Training mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt und bekannt gemacht werden.

3.4.2 Mitglieder des Bibliothekspublikum, die gehörlos sind, sollen an der Planung und Entwicklung der Bibliotheksdienstleistungen für Gehörlose beteiligt werden, einschliesslich der Entwicklung von Dienstleistungen und Kollektionen und beim Aufbau von Beratungsausschüssen, Dienstleistungsorganisationen und Netzwerken.

KOMMENTAR

Der Erfolg aller Dienstleistungen hängt von deren Inhalt und Qualität ab, und ebenso davon, ob sie von dem Publikum für die sie bestimmt sind, angenommen werden. Bis sich solche Dienstleistungen als populär und erfolgreich innerhalb des gehörlosen Bibliothekspublikums bewähren, mag es für die Person, die für die Planung verantwortlich ist notwendig sein, in die Gemeinde zu gehen und aktiv das Interesse und die Hilfe von Gehörlosen zu erwerben.

Nachdem solche Beziehungen aufgebaut worden sind, wird der fortgesetzte Erfolg der Dienstleistungen von dem fortgesetzten Erfolg dieses Netzes zwischen der Bibliothek und der Gehörlosengemeinschaft abhängen.

3.4.3 Bibliotheken sollen Programme anbieten, die in Gebärdensprache durchgeführt werden.

KOMMENTAR

Bibliotheken werden, naturgemäss, bedeutende kulturelle Zentren in ihren Gemeinden und bieten meistens sowohl kulturelle als auch soziale Programme an. Es ist notwendig, dass alle Programme und öffentliche Versammlungen in Bibliotheken zugänglich gemacht werden, bei der Bereitstellung, auf Verlangen, von Gebärdensprachdolmetscher, mündliches Dolmetschen, computergestützte real-time Untertitel, oder computergestützte Videotexte, Trotzdem sollen einige Programme für das gehörlose Publikum in Gebärdensprache angeboten werden, mit sprechende Dolmetscher für das hörende Publikum. Die Bereitstellung von Angeboten in Gebärdensprache, z. B. Geschichtenerzählen und Angebote, die mit Gehörlosenkultur zu tun haben, würden von Interesse und zum Nutzen für alle Gruppen innerhalb der breiten Öffentlichkeit sein.⁵

3.4.4 Bibliotheken sollen Information auf lokale Programme für Lese- und Schreibfertigkeit anbieten, die gehörlosen Nicht-lesern zugänglich sind. Bibliotheken sollen gewährleisten, dass sich diese Programme den Bedürfnissen der Gehörlosen anpassen.

KOMMENTAR

Viele Menschen, die entweder taub geboren oder frühertaub sind, lernen das Lesen sehr schwer, da sie aufgewachsen sind, ohne die einheimische mündliche Sprache zu hören. Die Gebärdensprache eines Landes, die Sprache von vielen Gehörlosen, ist grammatisch vollkommen anders als die einheimische mündliche Sprache. Bibliotheken müssen bei der Entwicklung von Leseprogrammen die einzigartigen Bedürfnisse der Gehörlosen beachten und sich zum Mindestens mit Fachleuten in Methoden zur Ausbiidung gehörloser Schüler beraten.

3.4.5 Bibliotheken sollen ihren online öffentlichen Bekanntmachungen und Referezenbanken lokale Gehörlosigkeit- Information zufügen.

KOMMMENTAR

Mit dem Aufkommen des World Wide Webs (WWW), haben viele Bibliotheken online Informations- und Referenzbanken errichtet, um ein Referenzzentrum für die lokale

⁵ International Federation of Library Associations. Section of Public Libraries. Guidelines for Public Libraries. München, etc.: K.G. Saur (IFLA Publications 36), 1986, S. 19 "Cultural and Social Provisions" und S. 24, Guidelines # 1.81.

Öffentlichkeit anzubieten. Da elektronische Kommunikation und das WWW sich als aussergewöhnlich erfolgreiche Medien für die Gehörlosen bewiesen haben, ist es wichtig, dass Bibliotheken solche Mittel für lokale Information von besonderem Interesse für ihr gehörloses Publikum verwenden.

3.4.6 Bibliotheken sollen eine unvoreingenommene Vielfalt von mit Gehörlosigkeit verbundenen elektronische Verweise (links) ihren online Datenbanken zufügen.

KOMMENTAR

Gehörlose und mit Gehörlosigkeit verbundene Organisationen gebrauchen weltweit das World Wide Web in aussergewöhnlicher Weise zur Verbreitung von Information von Interesse für Gehörlose. Vor allem mit dem Umfang und der Reichhaltigkeit von Referenzen, kulturelle Informationen und Nachrichten online von und für Gehörlose, ist es die Verantwortung von Bibliotheken solche Information zugänglich zu machen, wo solche Bibliotheken im Internet zu erreichen sind. Wo immer möglich, sollen sich Bibliotheken mit solchen Verweisen der Assistenz des ausgedehnten Spektrums der Gehörlosengemeinschaft bedienen, damit ihre elektronische Verbindungen (links) die Vielfältigkeit der philosophischen und kulturellen Gesichtspunkte in Bezug auf Gehörlose und Gehörlosenkultur umfassen (siehe Richtlinie 3.3.2 und folgendes KOMMENTAR).

3.5 PROGRAMMVERTRIEB

3.5.1 Bibliotheken sollen ihre Programme und Dienstleistungen für ihre Gehörlosengemeinschaft dynamisch absetzen.

KOMMENTAR

Weil Menschen, die von Geburt oder seit früher Kindheit gehörlos sind, sehr of Schwierigkeiten haben zu lesen, haben sie die Tendenz, im allgemeinen keine Bibliotheken zu benutzen. Es ist deshalb wichtig, dass Bibliotheken sich besonders um ihr gehörloses Publikum bemühen, weil sonst die Arbeit und Mittel, die für die Bereitstellung von Dienstleistungen angewendet werden, von minimalem Wert wären. Aus den gleichen Gründen brauchen diese Bemühungen besonders sorgfältige Planung.

3.5.2 Alle Bibliothekspublizität soll dazu beitragen dass Bibliotheken der Gehörlosengemeinschaft zugänglich sind.

KOMMENTAR

Bibliotheken müssen Gebrauch von allen verfügbaren Mittel machen, um ihre Gemeinden über ihrer Zugänglichkeit für Gehörlose zu informieren. Sie sollen die ST-Nummer auf allem Briefpapier, Ankündigungen, Broschüren, Flugblättern usw. angeben und sollen sicherstellen, dass alle Information und Werbung im Fernsehen untertitelt ist. Alle allgemeinen

Bibliotheksveröffentlichungen sollen Information über Angebote und Dienstleistungen für Gehörlose einschliessen.

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Ausdrücke und Definitionen die in diesem Dokument benutzt werden, sind nur dazu bestimmt, dem Verständnis und der Anwendung dieser Richtlinien in Bibliotheken zu helfen. Es ist nicht beabsichtigt, dass sie ausserhalb der Grenzen dieses Dokumentes benutzt werden.

Anwender von einheimischer Gebärdenprache & gesprochene Sprache	Eine Person die sich fliessend mit einheimischer Gebärdenprache und mit gesprochener oder geschriebener Sprache verständigen kann.
Audioschleife	Siehe unten unter Unterstütztes Hörsystem
Computergestützte real-time Untertitel	Ein System in dem ein gewandter, gerichtserfahrener Reporter die gesprochene Sprache mittels Kurzschriftmaschine und Computer zu Text verwandelt. Der Text erscheint dann Wort für Wort sofort auf einem Videomonitor oder auf einem Projektionsschirm.
Computergestützte Reporte	Ein System in dem ein Sekretär o.ä. Person alles Gesprochene während einer Versammlung auf einen Computer schreibt. Der Text erscheint dann fast momentan auf einem Videomonitor oder auf einem Projektionsschirm.
Decoder	Ein Gerät, das wenn es mit einem Fernseher verbunden ist, elektrische Signale auf dem Bildschirm, zusammen mit dem restlichen Bild, in gedruckte Worte übersetzt.
Dolmetscher	Personen mit Erfahrung g esprochene Kommunikation in Gebärdenprache oder klare mündliche Sprache zu übersetzen. Gebärdensprachdolmetscher übersetzen gesprochene Sprache sinngemäss in Gebärdenprache und Gebärdenprache in gesprochene Sprache. Mündliche Dolmetscher bewegen ihre Lippen lautlos wenn sie die Worte eines Sprechers für einen Oralist übersetzen. Diese Dolmetscher verwenden keine Gebärdenprache und wissen Wörter, die schwer vom Lippenablesen verständlich sind durch anpassende Wörter zu ersetzen.

Einheimische Gebärdensprach-benützer	Eine Person deren erste Sprache die Gebärdensprache ist.
Gehörlose Person	Eine Person die entweder teilweise oder gänzlich unfähig ist zu hören.
Gehörlosengemeinschaft	Dieser Ausdruck hat verschiedene Bedeutung, abhängig vom Zusammenhang. Im Sinne dies Dokuments bezieht er sich auf: <ul style="list-style-type: none"> § Anwender der Gebärdensprache § Anwender der Gebärdensprache und gesprochener oder geschriebener Sprache § Personen mit Hörschwierigkeiten deren Kommunikation vor allem aus gesprochener Sprache und Lippenablesen besteht. § Spätertaubte Erwachsene § Hörgeschädigte ältere Personen § Taube Personen die weder Gebärdensprache noch geschriebene Sprache benutzen § Schwerhörige Personen § Personen die taub und blind sind § Familienmitglieder von gehörlosen Personen § Berufsangehörige, die mit allen obengenannten Personen zu tun haben
Hörgeschädigte ältere Person	Eine Person die einiges oder das gesamte Gehör infolge fortgeschrittenens Lebensalters verloren hat.
Leicht-zu-Lesen Materialien	Materialien von hohem Interesse / Niedrigem Leseniveau, einschliesslich Medien, für alle Bevölkerungsgruppen, die unabhängig vom Alter, Leseproblemen haben.
Minimaler Sprachanwender	Eine Person die ein sehr begrenztes Wissen jeglicher gesprochener, gebärdeter oder geschriebener Sprache hat.
Oralist	Eine Person die gehörlos ist und sich hauptsächlich über Sprechen und Lippenablesen mitteilt.
Schwerhörige Person	Eine Person mit leichten bis gemässigten Gehörverlust
Sichtbares Warnsignal	Ein Stroboskop oder ein rotierendes Licht das die

Aufmerksamkeit gehörloser Personen auf akustische Signale wie Feualarme oder öffentliche Bekanntmachungen erregt.

Spätertaubte Erwachsene

Ein Erwachsener der das Gehör nach dem Spracherwerb verliert und zur Folge bedeutende Änderung in seiner Lebensweise erfährt.

ST

Ein Gerät mit einer LED gesteuerten Anzeige, einer Tastatur, und einem Telefonhörer. Diese ermöglicht eine visuelle zweiseitige Telefonkonversation für Personen mit Hör-oder Sprachschwierigkeiten.

Unterstütztes Hörhilfsmittelsystem

Ein das Hören verbesserndes System, das aus einem Sender und einem Empfänger besteht - im Allgemeinen ein Hörgerät oder eine Vorrichtung die mit einem Hörgerät verbunden wird - und ist dazuentworfen worden, um die Hintergrundgeräusche, die durch das Auftreten von äusseren Faktoren verursacht werden, zu beseitigen. Es gibt mehrere Typen von solchen Systemen, z.B. Audioschleifen, AM-Systeme, FM-Tonsysteme und Infrarotsysteme.

Untertitel

Bezieht sich auf Filme oder Videoprogramme, wo der Dialog auch geschrieben mit dem Rest des Bildes auf dem Bildschirm angezeigt wird. Der gedruckte Dialog kann entweder immer sichtbar sein (offen) oder er ist nur durch die Benützung eines Decoders zu sehen (geschlossen).

IFLA Professional Reports: <http://www.ifla.org/V/pr/index.htm>